

## Merkblatt FRL Startprämie Weinbau/2022

**Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft zur Förderung einer Startprämie für den Erhalt der Steillagenbewirtschaftung Weinbau (Förderrichtlinie Startprämie Steillagenbewirtschaftung im Weinbau - FRL Startprämie Weinbau/2022)**

### Hinweise<sup>1</sup> zur Antragsstellung

#### 1. Wer kann eine Zuwendung erhalten?

- Begünstigte sind Antragstellende, deren betreffende Weinbaufläche nach Übernahme in die Weinbaukartei des Freistaates Sachsen eingetragen ist und die noch nicht mit der Bewirtschaftung der betreffenden Weinbauflächen begonnen haben.

#### 2. Welche Voraussetzungen sind für eine Förderung zu erfüllen?

- Gefördert wird die im laufenden Kalenderjahr erfolgte Übernahme von bestockten und/oder unbestockten Steillagenweinbauflächen, die neu aufgerebt werden sollen. Eine Übernahme im Sinne der FRL Startprämie Weinbau/2022 liegt mit der Eintragung des Antragstellenden als Berechtigter an der beantragten Fläche in die Weinbaukartei des Freistaates Sachsen vor.  
(Hinweis: In einem Antrag können mehrere übernommene Flächen zusammengefasst werden.)
- Als Beginn der Bewirtschaftung einer Weinbaufläche gilt der Zeitpunkt, an dem der Antragstellende tatsächlich physisch auf der betreffenden Weinbaufläche tätig wird.
- Die übernommene Steillagenweinbaufläche muss sich im Anbaugebiet Sachsen befinden; förderfähig ist dabei nur die Übernahme von Flächen im Freistaat Sachsen.
- Die übernommene Steillagenweinbaufläche muss lt. Weinbaukartei des Freistaates Sachsen eine Hangneigung von mindestens 30 Prozent haben.
- Die mit einem Antrag beantragte Fläche, einschließlich aller Weinbauflächen, Vorgewende, Treppen, Stützmauern, muss mindestens 300 Quadratmeter umfassen
- Nach der Übernahme der Fläche muss die bewirtschaftete Gesamtfläche des Antragstellenden gemäß Weinbaukartei mindestens 1.000 Quadratmeter umfassen (alle Weinbauflächen, Vorgewende, Treppen, Stützmauern eingeschlossen).
- Flächen, für die innerhalb der letzten fünf Kalenderjahre vor dem Jahr der Antragstellung eine Stützungsmaßnahme „Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen“ nach VO (EU) Nr. 1308/2013 in Anspruch genommen wurde, sind nicht förderfähig.
- Eine erneute Förderung der beantragten Fläche gemäß dieser Richtlinie ist innerhalb der Zweckbindungsfrist ausgeschlossen.
- Die Förderung einer erneuten Übertragung von Flächen an Begünstigte, welche für diese Flächen bereits eine Förderung im Sinne dieser Richtlinie oder der Vorgängerrichtlinie RL Startprämie Weinbau/2019 erhalten haben, ist ausgeschlossen.
- Der Erhalt von Förderungen nach der RL NE/2014 und/oder der Erhalt von EU-Direktzahlungen für die beantragten Flächen entsprechen nicht dem Antragsgegenstand der FRL Startprämie Weinbau/2022 und sind daher förderunschädlich.

#### 3. Wann und wo ist der Antrag auf Förderung einzureichen?

- Der Antrag auf Förderung der Übernahme und Bewirtschaftung einer oder mehrerer Steillagenweinbauflächen ist innerhalb von sechs Monaten seit der Übernahme der Flächen bei der Bewilligungsbehörde zu stellen. Als Tag der Übernahme gilt der Eintrag der Antragstellenden als Bewirtschafter der Fläche in die Weinbaukartei.

<sup>1</sup> Diese Hinweise erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Aus den nachfolgenden Ausführungen sind keine finanziellen und rechtlichen Ansprüche auf Zuwendungen ableitbar. Änderungen sind vorbehalten.

- Die Antragsunterlagen sind unter folgender Anschrift einzureichen:

Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie  
 Referat 33 - Förderung  
 Postfach 540137  
 01311 Dresden

#### 4. Welche Unterlagen und Erklärungen sind mit dem Antrag einzureichen?

- Antragsformular zur FRL Startprämie Weinbau/2022. Das Antragsformular kann unter Antrag [https://fs.egov.sachsen.de/formserv/findform?shortname=smul\\_lfulg\\_608&formtecid=2&areashortname=smul\\_lfulg\\_33](https://fs.egov.sachsen.de/formserv/findform?shortname=smul_lfulg_608&formtecid=2&areashortname=smul_lfulg_33), abgerufen werden.
- Anlage zum Antrag „Angaben gemäß Weinbaukartei des Freistaates Sachsen“. Die Anlage kann unter Anlage Antrag auf Förderung [https://fs.egov.sachsen.de/formserv/findform?shortname=smul\\_lfulg\\_606&formtecid=2&areashortname=smul\\_lfulg\\_33](https://fs.egov.sachsen.de/formserv/findform?shortname=smul_lfulg_606&formtecid=2&areashortname=smul_lfulg_33), abgerufen werden.  
 Die Angaben in der Anlage müssen durch die für das Führen der Weinbaukartei des Freistaates Sachsen zuständige Behörde bestätigt sein. (Hinweis: Zuständige Behörde ist zurzeit das Sächsische Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie, Abteilung 8/Gartenbau; Hausanschrift: Lohmener Straße 12 / 01326 Dresden-Pillnitz; Postanschrift: Postfach 540137 / 01311 Dresden)
- De-minimis-Erklärung des Antragstellers. Das Formular und das De-minimis-Merkblatt können unter De-minimis-Erklärung [https://fs.egov.sachsen.de/formserv/findform?shortname=smul\\_lfulg\\_3002&formtecid=2&areashortname=smul\\_lfulg\\_3](https://fs.egov.sachsen.de/formserv/findform?shortname=smul_lfulg_3002&formtecid=2&areashortname=smul_lfulg_3), De-minimis-Merkblatt [https://fs.egov.sachsen.de/formserv/findform?shortname=smul\\_lfulg\\_3004&formtecid=2&areashortname=smul\\_lfulg\\_3](https://fs.egov.sachsen.de/formserv/findform?shortname=smul_lfulg_3004&formtecid=2&areashortname=smul_lfulg_3) abgerufen werden.

#### 5. Wie wird die Höhe der Zuwendung ermittelt?

- Die Zuwendung beträgt einmalig 1,50 EUR pro Quadratmeter, maximal 7.500 EUR für den jeweiligen Begünstigten und Jahr der Antragstellung.
- Es gelten außerdem die Obergrenzen für De-minimis-Beihilfen. Für die Förderung nach FRL Startprämie Weinbau/2022 kommt die De-minimis-Verordnung für den Agrarsektor (EU) Nr. 1408/2013 in der jeweils geltenden Fassung zur Anwendung. Nach dieser Verordnung können Begünstigten zurzeit im laufenden und den vorangegangenen zwei Steuerjahren max. 20.000 EUR als De-minimis-Beihilfe gewährt werden.

#### 6. Welche Unterlagen sind mit dem Verwendungsnachweis vorzulegen?

- Der Nachweis der Verwendung erfolgt über die Daten der Weinbaukartei im Rahmen der Antragsprüfung. Die Vorlage eines darüber hinausgehenden Verwendungsnachweises ist nicht erforderlich.

#### 7. Wann werden die Fördermittel ausgezahlt?

- Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt als Einmalbetrag nach Erlass des Bewilligungsbescheides. Ein gesonderter Auszahlungsantrag ist nicht erforderlich.

#### 8. Sonstiges:

- Begünstigte sind verpflichtet, die übernommenen Flächen in einem Zeitraum von fünf Jahren zweckentsprechend zu bewirtschaften (Zweckbindungsfrist). Die Zweckbindungsfrist beginnt ab dem auf den Bewilligungsbescheid folgenden Kalenderjahr.
- Für die Dauer der Zweckbindungsfrist muss die von den Begünstigten bewirtschaftete Gesamtfläche mindestens 1.000 Quadratmeter betragen.
- Die Zweckbindungskontrolle wird auf Grundlage der Weinbaukartei des Freistaates Sachsen durchgeführt.
- Geltende Regelungen des Weinrechts, insbesondere Meldepflichten, sowie gesetzliche Vorschriften im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung der Steillagenweinbaufläche bleiben unberührt.
- Bei der Bewirtschaftung aufgegebenener sowie unbestockter Rebflächen können u. a. naturschutzrechtliche Vorschriften zu beachten sein. Kontaktieren Sie hierzu bitte im Vorfeld die zuständige untere Naturschutzbehörde.

Fragen zur Antragstellung richten Sie bitte an die Bewilligungsbehörde.

Telefon: 0351 8928-3301  
 E-Mail: [BewilligungsstelleR33.lfulg@smekul.sachsen.de](mailto:BewilligungsstelleR33.lfulg@smekul.sachsen.de)  
 Anschrift: Sächsisches Landesamt für Umwelt,  
 Landwirtschaft und Geologie  
 Referat 33 – Förderung  
 Postfach 540137  
 01311 Dresden